

Vereingungs-Traktat

Autor(en): **Schwaller / Sprecher / Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542961>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXI. Luzern, den 3. Mai 1799. (14. Floreal. VII.)

Anzeige.

Verschiedene Klagen, die von Abonnenten und Bestellern des Republikaners an die Herausgeber gelangen, veranlassen diese, wiederholt zu erklären: daß das Postamt in Luzern die Hauptexpedition des Republikaners übernommen hat, daß man auf allen helvetischen Postämtern (so wie in Zürich bey Gessner beym Schwaben) dieses Zeitungsblatt bestellen, und sich dafür abonniren kann; daß man sich für die richtige Expedition einzig an die Postämter zu halten hat. — Nur wenn ein Postamt keine Abonnements annehmen wollte, mag man sich an die Herausgeber wenden, die alsdann am gehörigen Ort darüber Klage zu führen wissen werden.

Vereinigungs-Traktat,

Geschlossen, zwischen den Bürgern Schwaller, Mitglied des Senats, und Herzog v. Essingen, Mitglied des gr. Raths, Regierungscommissarien, im Namen des vollziehenden Direktoriums der helvetischen einen und untheilbaren Republik, und der provisorischen Regierung von Rhätien, im Namen des rhätischen Volkes.

Art. 1. Das rhätische Volk anerkennt und nimmt die helvetische Constitution unbedinget an.

Art. 2. Es unterwirft sich allen sowohl bestehenden als noch zu gebenden Gesetzen der helvetischen Republik.

Art. 3. Alle rechtlichen, und nach der alten Landesverfassung contrahirten Staatsschulden des ehemaligen Graubündens, werden als Staatsschulden der helvetischen Republik anerkannt.

Art. 4. Hingegen wird als helvetisches Nationalgut erklärt: alle dem ehemaligen Staat von Graubünden angehörigen Staatsgüter, und überhaupt alle diejenigen Fonds, welche nach dem Gesetz vom 3ten Apr. 1799. über den Unterschied zwischen Staats- und Gemeingut in die Kategorie von Nationalgut gehören.

Art. 5. Rhätien wird einen Kanton der helveti-

schen Republik unter der Benennung von Kanton Rhätien ausmachen.

Art. 6. Von dem Tage an, so gegenwärtiger Vereinigungsstraktat die Sanction des vollziehenden Direktoriums und der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik erhalten haben wird, ist das rhätische Volk in den Genuß aller Rechte, und Vortheile, welche die helvetische Constitution jedem helvetischen Bürger zusichert, versetzt, so wie dasselbe auf der andern Seite von diesem gleichen Tage an, die Verpflichtung übernimmt, die nämlichen Auflagen, und überhaupt die nämlichen bürgerlichen Pflichten ohne irgend eine Ausnahme, gleichwie alle helvetischen Bürger, getreulich zu erfüllen.

Also beschloffen, unter Vorbehalt der Sanction des vollziehenden Direktoriums, und der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Chur, am 21. April 1799.

Die Regierungscommissaires,

Schwaller,

Herzog v. Ess.

Im Namen des rhätischen Volks,

Der Präsident der provisorischen Regierung,

Sprecher.

Für die provisorische Regierung, der Gen. Secret.

Dito.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, ratifiziert und unterzeichnet obigen Vereinigungsstraktat, unterhandelt und beschloffen in Chur, am ein und zwanzigsten April 1799., zwischen den Bürgern Schwaller und Herzog, seinen bevollmächtigten Commissarien, und der provisorischen Regierung von Bündten im Namen des rhätischen Volks.

Luzern, den vier und zwanzigsten April, im Jahre ein tausend sieben hundert neunzig und neun.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sec.

M o u s s o n.